

§ 2 Oö. PGV 2001

Oö. PGV 2001 - Oö. Prüfungsgebührenverordnung 2001

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Das Prüfungsentgelt für die Mitglieder der Kommission beträgt je Prüfungswerberin bzw. Prüfungswerber:

1. a) für die schriftliche Dienstprüfung gemäß § 1 Z 1 lit. a:
für die Begutachtung der schriftlichen Arbeit

im Ausbildungstyp 1	14 Euro
im Ausbildungstyp 2	18 Euro
im Ausbildungstyp 3	22 Euro
- b) entfallen

2. für die Jagdprüfung gemäß § 1 Z 2:
für die bzw. den Vorsitzenden 9 Euro
für die drei weiteren Mitglieder der Prüfungskommission je 8 Euro

3. für die Jagdhüterinnen- bzw. Jagdhüterprüfung gemäß § 1 Z 3:
für die bzw. den Vorsitzenden 13 Euro
für die zwei weiteren Mitglieder der Prüfungskommission je 10 Euro

4. für die Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung gemäß § 1 Z 4:
für die bzw. den Vorsitzenden 13 Euro
für die zwei weiteren Mitglieder der Prüfungskommission je 10 Euro
für die Begutachtung der schriftlichen Arbeit 14 Euro

5. für die Fischereischutzprüfung gemäß § 1 Z 5:
für die bzw. den Vorsitzenden 13 Euro
für das weitere Mitglied der Prüfungskommission 10 Euro

6. für die Standesbeamten-Dienstprüfung gemäß § 1 Z 6:
- | | |
|--|---------|
| für die bzw. den Vorsitzenden | 14 Euro |
| für die Beisitzerinnen und Beisitzer je | 10 Euro |
| für die Schriftführerin bzw. den Schriftführer | 7 Euro |
7. a) für Prüfungskommissionen zur Abhaltung von Prüfungen nach dem
Oö. LFBAG 1991 gemäß § 1 Z 7, 10 und 12 7 Euro
- b) für Prüfungskommissionen zur Abhaltung von Prüfungen nach dem
Oö. LFBAG 1991 gemäß § 1 Z 9, 11 und 13 14 Euro
8. für die Höhlenführerprüfung gemäß § 1 Z 14
- | | |
|--|---------|
| für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden | 10 Euro |
| für die drei weiteren Mitglieder der Prüfungskommission je | 10 Euro |

(Anm: LGBl.Nr. 55/2012, 119/2023, 18/2024)

In Kraft seit 16.02.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at